

1.4. Staatseinnahmen und Handlungsspielraum

Die Einnahmen und die Finanzlage bestimmen sowohl den Rahmen als auch den Spielraum staatlicher Aktivitäten und Interventionen. Zusätzliche Finanzeinnahmen ermöglichen den Ausbau öffentlicher Aufgaben und Kapazitäten und eröffnen dem Staat finanzielle Steuerungs- und Interventionsmöglichkeiten. Der Staat kann sich durch ungebundene Mittel künftige sachliche und soziale Verpflichtungen offenhalten und durch reversible Steuerungsmassnahmen den Handlungsspielraum flexibel gestalten und so auf die verschiedenen Bedürfnisse reagieren. Hans Geser führt dazu aus: "Anders als bei den in der Vergangenheit akkumulierten und nur schwer modifizierbaren Rechtsnormen oder eingelebten Verwaltungspraktiken wird es möglich, den Einsatz der Geldmittel ausschliesslich auf Bedürfnisse der Gegenwart und Interventionen der Zukunft auszurichten."⁹⁴

1.4.1. Fiskalsystem: Steuer- und Gebühreneinnahmen

Die finanzpolitische Grundausrichtung des liechtensteinischen Staates ist durch Art. 24 LV bestimmt. Demnach hat der Staat den Auftrag, die finanzielle Lage nach Tunlichkeit zu heben und besonders auf die Errichtung neuer Einnahmequellen Bedacht zu nehmen. Liechtenstein nutzte seine Souveränität und konnte steuerliche Standortvorteile, insbesondere im Gesellschafts- und Holdingwesen, erringen. Aufgrund des Zoll- und Währungsvertrags mit der Schweiz waren die wirtschafts- und währungspolitischen Voraussetzungen für den Aufschwung und Wohlstand des Landes geschaffen. Das Steuergesetz (SteuG), das in seinen Grundzügen der Steuerordnung des Jahres 1923 entspricht, ist anfangs der sechziger Jahre neu erlassen worden.⁹⁵ Es enthält mit Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen gesetzlichen Anpassungen die meisten Vorschriften zu den Landes- und Gemeindesteuern. Die Revision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern wurde 1990 in einer Volksabstimmung deutlich abgelehnt.⁹⁶ Zur ausführlichen Information über das liechten-

⁹⁴ Vgl. Geser H.: Staatsorganisation, S. 74.

⁹⁵ Vgl. LGB1. 1961/7 mit den inzwischen vorgenommenen Anpassungen und Gesetzesänderungen.

⁹⁶ Vgl. StatJB 1993, S. 369.